

# **Merkblatt zur Nutzung digitaler Endgeräte an der KTO (lang)**

## **1 Präambel**

### **1.1 Geist der Nutzungsordnung**

Die vorliegende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit digitalen Endgeräten an der Kurt-Tucholsky-Oberschule (KTO) durch Schülerinnen und Schüler auf.

Die Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht trägt einerseits dem technischen Fortschritt und der Entwicklung von Kompetenzen im Bereich der Neuen Medien sowie der Forderung nach Nachteilsausgleich Rechnung, unterliegt andererseits dem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.

Es ist zu gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler, die keine digitalen Endgeräte besitzen oder ihre privaten nicht nutzen wollen, keinen Nachteil haben.

Diese Nutzungsordnung ist Teil der Hausordnung der KTO.

### **1.2 Definition**

Unter digitalen Endgeräten im Sinne dieser Nutzungsordnung werden (Digital)-Kameras, elektronische Telekommunikations- und Computergeräte verstanden, die mit einer Mobilfunk- und/oder Netzwerktechnik ausgestattet sind, unabhängig davon, ob diese aktiviert ist. Hierzu zählen insbesondere Tablets, Smartphones, Smartwatches und andere Kleincomputer, die autark und/oder vernetzt der allgemeinen Informationssammlung und Datenverarbeitung dienen.

### **1.3 Ziele des unterrichtlichen Einsatzes**

Die Nutzung digitaler Endgeräte an der KTO soll im direkten Zusammenhang zu schulischen Belangen stehen. Hierzu zählen:

- Möglichkeit zur Selbstorganisation
- Vor- und Nachbereitung von Klassenarbeiten / Klausuren im Rahmen des Unterrichts
- Aufbau und Vertiefung der individuellen Medienkompetenz
- Unterstützung des Lernprozesses mit digitalen Anwendungen

## **2 Regeln zur Nutzung digitaler Endgeräte**

### **2.1 Grundsätzliches Nutzungsverbot digitaler Endgeräte**

Die Nutzung digitaler Endgeräte zur Aufnahme von Video-/Foto-/Tonaufnahmen, auf denen Personen zu sehen und/oder zu hören sind, ist während des Schulbetriebs auf dem Gelände der KTO ohne Erlaubnis einer Lehrkraft nicht gestattet.

Dieses Verbot gilt auch für die sonstige Nutzung digitaler Endgeräte, soweit diese Nutzungsordnung die Nutzung digitaler Endgeräte nicht ausdrücklich gestattet.

## **2.2 Nutzung im Unterricht**

### Smartphones

Handys werden vor dem Unterricht mit dem Betreten des Unterrichtsraumes ausgeschaltet.

Schüler der Sek I legen zusätzlich ihr Handy im Handyhotel des Raumes ab.

Sie bleiben verbleiben dort während des Unterrichts.

Ausnahmen zur Nutzung der Handys für unterrichtliche Zwecke gibt der Lehrer bekannt.

### Laptops / Tablets

Alle Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 sind berechtigt, ihr eigenes Laptop/ Tablet als Mittel zur Selbstorganisation einzusetzen. Sollte im Unterricht eine Phase ohne diese Endgeräte durchgeführt werden, kann die Nutzung allen Schülerinnen und Schülern durch die unterrichtende Lehrkraft für diese Phase untersagt werden.

In Arbeitsphasen, in denen Laptops/Tablets nicht benutzt werden, ist der Bildschirm zu verdecken. Die Lehrkraft kann anordnen, dass sie ausgeschaltet werden.

Laptops/Tablets sind ausschließlich für unterrichtliche Zwecke einzusetzen.

Sollte sich die Lehrkraft entscheiden, schriftliche Ausarbeitungen, die mit Laptops/Tablets gefertigt wurden, einzusammeln, sind diese im .pdf-Format hochzuladen.

Ist dies unmittelbar wegen Fehlens einer Internetverbindung nicht möglich, ist zusätzlich ein Bildschirmfoto zu fertigen und ebenfalls hochzuladen.

Akkus mitgeführter digitaler Geräte, müssen durch die Nutzenden zu Beginn des Unterrichts ausreichend geladen sein, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Geräte während des Unterrichts zu gewährleisten. Die Steckdosen der Unterrichtsräume dürfen nicht benutzt werden. Die Verwendung einer Powerbank wird empfohlen.

Papier, Stifte und andere erforderliche Unterrichtsmaterialien sind durch die Schülerinnen und Schüler mitzuführen, soweit dies zum Zwecke des Unterrichts erforderlich ist.

## **2.3 Haftung**

Bei im Unterricht zulässigem Gebrauch ist jegliche Haftung für private Geräte der Schülerinnen und Schüler durch die KTO und ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ausgeschlossen.

## **3 Datenschutz und Urheberrecht**

Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes gemäß EU-DSGVO und des BlnDSG des Landes Berlin sowie des Urheberrechts gemäß UrhG sind zu beachten.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Bestimmungen:

- Fotos, Videos und Audioaufnahmen dürfen im Unterricht nicht angefertigt werden, wenn diese nicht ausdrücklich von der Lehrkraft genehmigt werden.

- Davon ausgenommen ist das Fotografieren von im Unterricht zugänglich gemachten Arbeitsmaterialien, soweit das Urheberrecht nicht verletzt wird.
- Tafelbilder dürfen dann abfotografiert werden, wenn dies explizit von der Lehrkraft erlaubt wurde.
- Die Aufnahmen dürfen nur zu schulischen Zwecken genutzt werden und sind nach Aufforderung durch die Lehrkraft zu löschen.
- Aufnahmen, die zu schulischen Zwecken gemacht wurden, dürfen grundsätzlich nicht schulfremden Personen gezeigt, an diese weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden, es sei denn, es liegen die Einwilligungen aller betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten entsprechend vor.
- Im Hinblick auf das Urheberrecht sind insbesondere §60a UrhG sowie der „Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen“ vom 20.12.2018 zu beachten, d.h. es darf kein urheberrechtlich geschütztes Material an Dritte weitergegeben, im Internet veröffentlicht oder in Cloudspeichern abgelegt werden.

## **4 Maßnahmen bei missbräuchlicher Nutzung**

### **4.1 Zweckentfremdete Nutzung**

- Bei regelwidriger Handybenutzung muss der Schüler das Handy beim Lehrer abgeben.
- Sollte das digitale Endgerät im Unterricht für nicht-unterrichtliche Zwecke oder vom Unterricht ablenkend genutzt werden, kann die Lehrkraft der Schülerin oder dem Schüler die Nutzung bis zum Ende der Stunde untersagen.
- Der Schülerin bzw. dem Schüler obliegt im Verdachtsfall der Entlastungsnachweis, zum Beispiel durch Offenlegung des Bildschirms bzw. der generellen Einsehbarkeit aller aktiven Anwendungen.
- Die Offenlegung kann von der Lehrkraft eingefordert werden.
- Alle Handlungen, welche die Sicherheit der Netzwerke der KTO beeinträchtigen oder die gegen die geltenden Rechtsvorschriften oder einschlägigen Arbeits- und Sicherheitsanweisungen für die Nutzung von IT-Systemen verstoßen, sind verboten.
- Im Wiederholungsfall kann die Nutzung vorübergehend oder in schwerwiegenden Fällen grundsätzlich untersagt werden.

### **4.2 Nutzung zu Täuschungszwecken**

- Wird das digitale Endgerät zu Täuschungszwecken genutzt, kann die Nutzung vorübergehend oder im Wiederholungsfall grundsätzlich untersagt werden.
- Der Schülerin bzw. dem Schüler obliegt im Verdachtsfall der Entlastungsnachweis, zum Beispiel durch Offenlegung des Bildschirms bzw. der generellen Einsehbarkeit aller aktiven Anwendungen.
- Die Offenlegung kann von der Lehrkraft eingefordert werden.

### **4.3 Strafrechtlich relevante Nutzung**

Verboten sind:

- Mobbing, Nachstellung (Stalking) oder sonstige Belästigungen jeglicher Art
- Das Abrufen und/oder Verbreiten von Inhalten, die gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen
- Das Abrufen und/oder Verbreiten von übler Nachrede, von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen
- Das Abrufen und/oder Verbreiten von weltanschaulichen, politischen oder kommerziellen Informationen oder Werbung außerhalb der Unterrichtszwecke
- Darüber hinaus behält sich die Schule vor, Maßnahmen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (insbesondere §22, §131, §§185-7, § 201, §201a und §238 StGB) zu erwirken. Dies gilt insbesondere auch für die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach §201 StGB durch heimlich im Unterricht angefertigte Aufnahmen.

### **4.4 Verstöße gegen diese Nutzungsordnung**

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können mit pädagogischen sowie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach allgemeinen Vorgaben oder auch individuell geahndet werden.

Berlin, den 1. September 2025